

Nr.	Antragsteller	Antrag	Zeile von	Zeile bis	Änderung	Begründung
1.	Rd-Eck	1	38	46	Streiche ersatzlos	
2.	JU Steinburg	1	67	68	Ersetze „die von allen zuständigen Behörden genutzt werden kann“ durch „auf die alle zuständigen Behörden zugreifen können“	Der ursprüngliche Text suggerierte, dass zuständige Behörden auf die gespeicherten Daten des Bundes zugreifen können, jedoch nicht zwingend deren technische Lösung nutzen müssen.
3.	JU Kiel	1	92		Ersetze „nachvollziehbar“ durch „wünschenswert“	Es ist nicht nur nachvollziehbar, sondern ein erstrebenswertes Ziel, sofern diese global gedacht wird und nicht Deutschland in eine einseitige nachteilige Situation verschafft.
4.	JU Kiel	1	97	107	Streiche ersatzlos	Kritik ist verhältnismäßig wenig zu finden. Währenddessen gibt es für die vertretende Kritik keine nachhaltigen wissenschaftlich kaum Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt der Kritik. Abgesehen davon, dass die Arbeitgeberseite am Ende gesetzlich ohnehin eine Mehrheit besitzt und 5 von 6 deutsche SE umgehen das Gesetz.
5.	Rd-Eck	1	97	107	Streiche ersatzlos	
6.	Rd-Eck	1	127	127	Streiche ersatzlos	

7.	JU Kreis Pinneberg	1	136	140	Streiche und setze: „die Einführung eines Rechtsanspruchs auf „Once-Only“-Datenübermittlung ab 2030 für Unternehmen im Verhältnis zu Behörden. Ausgenommen sind Auskunftersuchen in strafrechtlichen Verfahren. Dafür soll das BMDS eine zentrale digitale E-Akte einführen, in der alle behördlichen Vorgänge gebündelt und von den zuständigen Behörden abgerufen werden können.“	redaktionell
8.	JU Ostholstein	1	143	144	Streiche „Tariftreuegesetz, des“	Das Tariftreuegesetz greift erst ab einem Auftragswert von 50.000 € und sollte somit keine kleinen Handwerksbetrieb treffen. Für Arbeitnehmer bedeutet ein Tarif in der Regel höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen. Laut Statistischem Bundesamt lag die Tarifbindung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 mit 46 % unter dem Bundesdurchschnitt von 49 %. Egal, ob Unternehmen einen Tarif haben oder nicht, sie sichern beim Tariftreuegesetz zu, tarifrechtliche Arbeitsbedingungen einzuhalten. In Zeiten demografischen Wandels und Fachkräftemangels kann das Tarifversprechen eines Betriebs als Qualitätssiegel verstanden werden. Arbeitgeber haben also nicht nur bei öffentlichen Ausschreibungen einen Vorteil, sich an tarifliche Vorgaben und Standards zu halten.
9.	Rd-Eck	1	145	146	Streiche ersatzlos	

Änderungsanträge SHR 25.10.2025 in Kiel

10.	JU Kiel	1	145	146	Streiche ersatzlos	Siehe Zeile 97
11.	JU Kreis Pinneberg	1	148	149	Streiche und setze: „sowie verpflichtende europaweite Ausschreibungen für Bauvorhaben erst ab einer Schwelle von 20 Millionen Euro“	redaktionell
12.	JU Steinburg	1	151	160	Ersetze Absatz durch „Die derzeitige Steuerlast für Unternehmen in Deutschland beträgt – je nach Gemeinde – im Schnitt rund 30 Prozent (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) und zählt damit zu den höchsten in der Europäischen Union. Im europäischen Vergleich liegt der Durchschnitt der Unternehmenssteuern bei etwa 21 Prozent. Länder wie Ungarn (9 Prozent), Bulgarien (10 Prozent) oder Irland (12,5 Prozent) liegen deutlich unter diesem Durchschnitt. Um deutsche Unternehmen international konkurrenzfähiger zu machen und Wettbewerbsnachteile abzubauen, hat die Bundesregierung beschlossen, die Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2028 in fünf Jahresschritten von 15 auf 10 Prozent zu senken. Die aktuelle Wirtschaftskrise und der damit einhergehende Verlust von tausenden Arbeitsplätzen erfordern jedoch eine schnellere und wirkungsvollere Entlastung. Daher fordern wir, die Körperschaftsteuer bereits bis zum Jahr 2028 schrittweise um fünf Prozentpunkte auf 10 Prozent zu reduzieren.“	Die Gewerbesteuer stellt eine zentrale Einnahmequelle für die Kommunen dar. Eine Abschaffung dieser Steuer würde den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen erheblich einschränken. Sie könnten weder in wirtschaftlich starken Zeiten die Steuerlast senken, noch bei finanziellem Mehrbedarf die Gewerbesteuer erhöhen. Eine Kompensation der wegfallenden Einnahmen durch Bund oder Länder kann auf Dauer nicht garantiert werden, sodass langfristig eine nachteilige Situation für die Kommunen zu erwarten ist. Die zeitnahe Reduzierung der Körperschaftsteuer hingegen würde Unternehmen unmittelbar entlasten, ohne die ohnehin angespannten Haushalte der Kommunen zusätzlich zu belasten.
13.	Rd-Eck	1	151	160	Streiche ersatzlos	

Änderungsanträge SHR 25.10.2025 in Kiel

14.	JU Steinburg	1	173	176	Ersetze „Ein schrittweiser Abbau ist daher folgerichtig: Bereits ab 2025 soll der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf 3 Prozent gesenkt und bis spätestens 2027 vollständig abgeschafft werden.“ durch „Daher ist eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages längst überfällig.“	Hierdurch wird die Dringlichkeit stärker herausgestellt. Der Zwischenschritt mit 3% im Jahr 2025 ist sowohl unrealistisch als auch unnötig.
15.	Rd-Eck	1	178	180	Streiche ersatzlos	
16.	JU Ostholstein	1	178	180	Streiche ersatzlos	Mit der Abschaffung der Gewerbesteuer nehmen wir den Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Höhe des Hebesatzes für Gewerbesteuer und Grundsteuer B ist der einzige Steuerungspunkt mit flächendeckender Betroffenheit. Denn bei allen anderen kommunal erhobenen Steuern sind nur Partikulargruppen betroffen, zum Beispiel Hundehalter von der Hundesteuer. Mit einer einheitlichen Körperschaftssteuer entfällt der Standortvorteil einer Kommune. Vor allem kleinere Kommunen mit einem niedrigeren Hebesatz dürften dann Einbußen in ihrer Attraktivität hinnehmen.
17.	JU Steinburg	1	178	180	Ersetze Bulletpoint durch „Die Gewerbesteuer bis zum Jahr 2028 schrittweise auf 10 Prozent zu reduzieren,“	Folgeantrag
18.	JU Steinburg	1	182	184	Ersetze Bulletpoint durch „eine schnellstmögliche Abschaffung des Solidaritätszuschlags.“	Folgeantrag

19.	JU Steinburg	1	226	226	Ergänze nach Pumpspeicherkraftwerke „und weitere Energiespeichertechnologien wie Großraumbatteriespeicher	Wir sollten uns im Sinne der Technologieoffenheit nicht auf eine Technologie festlegen, da es auch weitere zukunftssträchtige Energiespeichermethoden wie Großraumbatteriespeicher gibt, bei denen gerade große technische Sprünge gemacht werden (z. B. Natriumionenbatterien).
20.	JU Steinburg	1	281	289	Ersetze Bulletpoint durch „die kurzfristige Einführung eines regional differenzierten Netzentgeltmodells, das überproportionale Belastungen von Erzeugerregionen wie Schleswig-Holstein abbaut und Stromkunden dort entlastet. Dies ist als Vorstufe zur schnellstmöglichen Einführung regional differenzierter Strompreiszonen innerhalb Deutschlands auf Basis der bestehenden Netzaufteilungen zu verstehen. Diese Strompreiszonen sollen die regionale Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen sowie physikalische Netzengpässe realitätsnah abbilden, um systembedingte Verzerrungen im Strompreis zu korrigieren und insbesondere den im Norden erzeugten erneuerbaren Strom dort preislich spürbar günstiger zu machen,“	Bessere Lesbarkeit durch vereinfachten Satzbau.
21.	JU Kreis Pinneberg	1	351	351	Setze hinter Genehmigungen „ z.B. bei Baugenehmigungen“	ggf. mündlich
22.	JU Steinburg	1	381	381	Ersetze „von 80“ durch „von mindestens 80“	Wir wollen niemanden an höheren Investitionsquoten hindern.
23.	JU Steinburg	1	406	406	Ergänze nach „Bundes“ „und der Länder“	Die Begründung, die für den Bund gilt, gilt auch für die Länder

24.	JU Steinburg	1	413	413	Ersetze „von 80“ durch „von mindestens 80“	Folgeantrag
25.	JU Steinburg	2	2	3	Streiche Bulletpoint	Das eigentliche Problem der zu geringen Medizinstudienplätze wird hierdurch nicht gelöst. Außerdem sollte eine Erhöhung der „Zusätzlichen Eignungsquote“ nicht auf Kosten der Abiturbestenquote gehen.
26.	JU Steinburg	2	3	3	Ergänze nach „Prozentpunkten“ „für Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren“	Ohne die Ergänzung fehlt der Bezug zum Antragstitel und der Quotenbezug zu den zulassungsbeschränkten anderen Studiengängen ist unklar.
27.	JU Ostholstein	3	6	6	Streiche „Ersatz“ und setze stattdessen „Ergänzung“	Smart Shuttles sollten als Ergänzung und nicht als Ersatz für Busverbindungen genutzt werden, da sie nur begrenzte Kapazitäten haben und vor allem auf kurzen, flexiblen Strecken sinnvoll sind, während Busse weiterhin die Hauptlast des öffentlichen Nahverkehrs tragen können.
28.	KV Stormarn	3	7	8	dass Shuttle-Fahrten im Einzelfall mit einem Aufpreis belegt werden sollten, wenn sie in Konkurrenz mit einem Linienbus stehen. Ineffiziente Überschneidungen sollen grundsätzlich vermieden werden.	Die Ergänzung legt den Fokus stärker auf eine effiziente und abgestimmte Verkehrsplanung, bei der wirtschaftlich nicht sinnvolle Parallelangebote gar nicht erst entstehen. Der Aufpreis bleibt als Instrument zur Korrektur von Fehlanreizen im Einzelfall vorgesehen.
29.	JU Steinburg	3	17	19	Ersetze „eine im BMDS verortete Beratungsmöglichkeit“ durch „eine Beratungsstelle“	Eine entsprechende Stelle in einem Bundesministerium erscheint unpraktikabel. Durch die neue Formulierung wird offen gehalten, in welcher Institution eine neue Stelle eingerichtet wird.

30.	JU Steinburg	3	20	21	Streiche Bulletpoint	Im ländlichen Raum werden Carsharing-Angebote nur wenig genutzt, weshalb die Fahrzeuge viel ungenutzt herumstehen würden. Dies würde überflüssige Kosten verursachen.
31.	JU Steinburg	3	20	20	Streiche das „?“ in „nicht ? gewerblichen“	Redaktionell
32.	JU Steinburg	3	27	30	Streiche Bulletpoint	Es existieren bereits die Pendlerpauschale und das Deutschlandticket. Eine weitere Ticketstruktur würde überflüssige Kosten zur Folge haben.
33.	KV Stormarn	3	31	32	ersatzlose Streichung	Ticketpreiserhöhungen würden den ÖPNV für viele Nutzer unattraktiver machen und sollten nicht als Mittel zur Haushaltssanierung dienen. Der Staatshaushalt sollte vielmehr darauf ausgerichtet sein, den öffentlichen Nahverkehr zu fördern und seine Attraktivität zu stärken, statt ihn zur Konsolidierung der Staatsfinanzen heranzuziehen.
34.	JU Steinburg	3	33	33	Ergänze nach „freiwilligen“ „und kostenlosen“	Damit auch Kinder aus sozial schlechter gestellten Familien das Angebot wahrnehmen und die Hemmschwelle insgesamt gesenkt wird, sollte der ÖPNV-Führerschein kostenlos sein.
35.	KV Stormarn	3	33	38	ersatzlose Streichung	Die Grundschulen haben wichtigere Bildungs- und Erziehungsaufträge, als die Kinder in der Nutzung des ÖPNV zu schulen. Die begrenzte Unterrichtszeit sollte für zentrale Lerninhalte genutzt werden. Zudem bestehen bereits verschiedene Angebote zur Verkehrserziehung, die bedarfsgerecht gestärkt und weiterentwickelt

						werden können, ohne zusätzliche Belastungen für Schulen zu schaffen.
36.	JU Ostholstein	3	33	38	Streiche ersatzlos	Ein ÖPNV-Führerschein sollte in Grundschulen nicht durchgeführt werden, da die Vermittlung der Kernkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen zunehmend an Bedeutung verliert und die Leistungen in diesen Bereichen bereits rückläufig sind. Zusätzliche Projekte wie ein ÖPNV-Führerschein würden weitere Unterrichtszeit beanspruchen, die für den Erwerb grundlegender Fähigkeiten dringend benötigt wird. Der Fokus sollte daher klar auf der Stärkung der Basiskompetenzen liegen, um den Bildungsauftrag der Grundschule zu erfüllen.
37.	JU Kreis Pinneberg	4	2	5	Streiche und setze: „Das WaffG ist konsequent anzuwenden. Ungeeigneten Personen sind Erlaubnisse zu versagen oder zu widerrufen. Rechtstreue Legalwaffenbesitzer werden rechtsstaatlich behandelt.“	Wir sehen aktuell weder eine Drangsalierung noch eine Kriminalisierung von Jägern, Sammlern und Sportschützen.
38.	JU Kreis Pinneberg	4	6	17	Streiche ersatzlos	Der betroffene Abschnitt hebt zentrale Sicherungsmechanismen des geltenden Waffenrechts auf. Großmagazine sind nach der Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2021/555 grundsätzlich untersagt, sodass eine nationale Rücknahme dieser Beschränkung unionsrechtswidrig wäre und Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen könnte. Die Freigabe von Schalldämpfern reduziert die akustische Erkennbarkeit von Schussabgaben und erschwert so die Gefahreinschätzung und

						Nachverfolgung, während gesundheitliche Erwägungen durch geeigneten Gehörschutz hinreichend adressiert werden können. Da die geltende Rechtslage in Deutschland kohärent und verhältnismäßig ist und die genannten Lockerungen teils in Konflikt mit EU-Vorgaben geraten würden, ist der gesamte Abschnitt konsequent zu streichen.
39.	JU Kiel	4	10	14	Streiche ersatzlos	Der potenzielle strafrechtlich relevante Missbrauch überwiegt deutlich gegenüber dem begrenzten Nutzen für Sportschützen und Jäger. Eine Beibehaltung der Regelung ist daher sachgerecht.
40.	JU Kiel	4	15	15	Streiche ersatzlos	Der geringfügige Komfortgewinn durch seltenere Ladevorgänge des Magazins stehen für uns nicht im Verhältnis zur erhöhten Gefährlichkeit, die aus der Nutzung von Großmagazinen und der intensiveren Schussfrequenz resultiert. Ein Verbot ist hier angemessen und sollte nicht aufgehoben werden.
41.	JU Kiel	4	16	16	Streiche ersatzlos	Angesichts moderner, technisch hochwertiger Alternativen im Bereich des Gehörschutzes überwiegt das Risiko des Missbrauchs. Eine Aufhebung des Verbots wäre daher nicht sachgerecht.
42.	JU Kiel	4	18	19	Streiche ersatzlos	Kein Gesetzgeber setzt sich die Unpraktikabilität einer Maßnahme zum Ziel – hier wird eine Selbstverständlichkeit betont.
43.	JU Kreis Pinneberg	4	18	19	Streiche „zukünftig nicht mehr beschlossen werden sollen“ und setze: „nicht beschlossen werden“	Wir sehen nicht, dasss in der Vergangenheit Waffenrechtsverschärfungen beschlossen wurden, die praktisch nicht umsetzbar sind.

Änderungsanträge SHR 25.10.2025 in Kiel

44.	Rd-Eck	4	18	21	Streiche ersatzlos	
45.	JU Kiel	4	20	21	Streiche ersatzlos	Staatliche Regulierung im Bereich der Sicherheit darf nicht von Datenanalysen einer Behörde abhängen! Hier würden wir uns systemrelevanter Kompetenzen beschneiden.
46.	JU Kreis Pinneberg	4	20	21	Streiche ersatzlos	Handlungsfähigkeit des Gesetzgebers darf nicht suspendiert werden.
47.	JU Kreis Pinneberg	4	26	28	Ergänze hinter Waffenbesitzkarten: „Hierbei dürfen jedoch die aktuell geltenden Sicherheitsstandarts nicht abgesenkt werden“	Selbsterklärend.
48.	JU Kiel	4	29	30	Streiche ersatzlos	Die Anforderungen an den Monitionserwerb sind verhältnismäßig niedrig und sollten einen regelmäßigen Nachweis des Waffengebrauch keinesfalls vernachlässigen!
49.	Rd-Eck	4	29	30	Streiche ersatzlos	
50.	Rd-Eck	4	31	34	Streiche ersatzlos	
51.	JU Kreis Pinneberg	4	31	34	Streiche ersatzlos	Unklar, was der Antragssteller meint.

52.	JU Kiel	4	31	34	Streiche ersatzlos	Warum sollte sich die Strafverfolgung selbst in ihren Möglichkeiten limitieren, ohne potenzielle Erfolgsfälle im Rahmen der Ermittlungen ausschließen zu können?
53.	Rd-Eck	4	35	37	Streiche ersatzlos	
54.	JU Kiel	4	38	38	Setze neuen Bulletpoint: „Die erneute Durchführung einer Amnestie, um z.B vererbte (Kriegs-)waffen und Munition legal abgeben zu können.“	Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass illegale Restbestände auf dem Schwarzmarkt in Umlauf gebracht werden. Auch dem Bau von Geisterwaffen, also solchen, die aus Einzelteilen zusammengesetzt werden wird damit das Fundament zumindest teilweise entzogen.
55.	KV Stormarn	5	1	18	Verweisung in Kommission	Das Anliegen ist grundsätzlich unterstützenswert, die vorgeschlagene Ausgestaltung aber überarbeitungsbedürftig. Die Aufpreise wirken überzogen und würden das gesamte Preisniveau zulasten der Verbraucher erhöhen, ohne die Krankenkassen nennenswert zu entlasten. Zudem könnten Hersteller auf alternative Süßungsmittel ausweichen, die ebenso oder noch schädlicher sind. Auch die Kombination aus festem Betrag und prozentualem Aufschlag wirft rechtliche und wirtschaftliche Fragen auf, die einer genaueren Prüfung bedürfen.
56.	JU Steinburg	5	2	18	Streiche Bulletpoints	Generalaussprache: Grundsätzliche sollte die Steuerlast für den Bürger nicht erhöht werden. Der Bürger soll auch nicht von Politik erzogen werden.

57.	Schleswig-Flensburg	5	2		setze „Steuer“ anstatt „Sonderabgabe“	Dieses Vorgehen ist völlig systemfremd und benachteiligt die Bürger, welche die Sonderabgabe zahlen, sich aber privat krankenversichert haben. Eine Steuer ist mangels Zweckbindung nur folgerichtig.
58.	Schleswig-Flensburg	5	2	8	ändere zu „fordert, eine Sonderabgabe der Industrie auf zuckergesüßte Getränke (SSB) einzuführen. Die Sonderabgabe soll mindestens 20 % des Einzelhandelspreises bei einem Zuckergehalt von 7 bis 9,9 g pro 100 ml bzw. 30 % ab 10 g pro 100 ml betragen. Maßgeblich ist der Nettoverkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).“	Die Änderung erhöht die Vollzugspraktikabilität, weil die Abgabe direkt proportional zum Produktpreis berechnet werden kann und dadurch einfach, transparent und ohne zusätzliche Berechnungsschritte umsetzbar ist. Durch die Anhebung der Schwellenwerte auf 7 bis 9,9 g bzw. ab 10 g Zucker pro 100 ml wird der Fokus gezielt auf besonders zuckerhaltige Getränke gelegt und eine realistische Lenkungswirkung erzielt. Ohne diese Anpassung bestünde das Risiko, dass nahezu alle Getränkehersteller vollständig auf künstliche Süßstoffe wie Aspartam, Sucralose oder Acesulfam-K umstellen würden, deren langfristige gesundheitliche Auswirkungen bisher nicht hinreichend erforscht sind. Es ist wissenschaftlich ungeklärt, ob der dauerhafte Konsum großer Mengen solcher Süßstoffe tatsächlich unschädlicher ist als eine moderate Zuckerzufuhr unterhalb von 7 g pro 100 ml. Der Sockelbetrag hingegen verteuert vor allem günstige Produkte überproportional, unabhängig vom tatsächlichen Preis oder Zuckergehalt, und verzerrt damit die preislichen Relationen zwischen Billig- und Markenprodukten, was ökonomisch ineffizient und sozial unausgewogen wirkt. Dies zeigt sich etwa daran, dass bei einem

						Getränk für 0,50 € pro Liter und 7 g Zucker der Sockelbetrag von 0,20 € zu einer Preissteigerung um 40 % führt, während ein gleich stark gezuckertes Getränk für 2,00 € pro Liter bei 20 % Abgabe nur um 20 % teurer wird – obwohl beide denselben Zuckergehalt aufweisen.
59.	Schleswig-Flensburg	5	9	11	streiche Bulletpoint	Folgeantrag zu „setze „Steuer“ anstatt „Sonderabgabe““
60.	JU Steinburg	5	12	15	Streiche Bulletpoint	Eine EU-weite Vorgabe wird mit hoher Wahrscheinlichkeit hohe Bürokratie zur Folge haben. Außerdem sorgen genau solche EU-Vorgaben für eine Ablehnung in EU-Staaten, da hierdurch durch die EU den Bürgern eine gewisse Ernährungsart anezogen werden soll.
61.	JU Steinburg	5	16	18	Ersetze „Obst und Gemüse“ durch „Grundnahrungsmittel“	Um die Vorschreibung eines gewissen Ernährungsstils zu vermeiden, sollten alle Grundnahrungsmittel einbezogen werden. Außerdem ist Fleisch in Maßen ebenfalls gesund. Gleiches gilt für Fisch, Molkereiprodukte und Eier, weshalb diese nicht ausgeschlossen werden sollten.
62.	Schleswig-Flensburg	5	16	18	streiche Bulletpoint	Viele unterschiedliche Mehrwertsteuersätze machen das Steuersystem unnötig komplex, und eine Senkung bei Obst und Gemüse hätte erfahrungsgemäß kaum Auswirkungen auf das Konsumentenverhalten. Hinzu kommt, dass die Forderung in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Sonderabgabe auf zuckergesüßte Getränke steht und zwei unterschiedliche steuerpolitische Maßnahmen miteinander

						vermischt. Der Antrag soll sich auf die Internalisierung externer Kosten durch eine gezielte Lenkungsabgabe konzentrieren, nicht auf konsumfördernde Maßnahmen. Zudem entsteht der falsche Eindruck, die Mindereinnahmen aus einer Mehrwertsteuersenkung könnten durch die Sonderabgabe kompensiert werden.
63.	Schleswig-Flensburg	7	2	4	ändere zu: die Einführung einer neuen Nr. 6 in § 53 Abs. 1 S. 1 StPO: „Wissenschaftler über Informationen, die ihnen durch ein im Rahmen einer Universität oder einer anderen unabhängigen Forschungseinrichtung betriebenes Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sozialforschung mitgeteilt worden oder bekannt geworden sind.“ die Einführung eines neuen § 97 Abs. 6 StPO, dessen Regelung der des § 97 Abs. 5 StPO entsprechend nachzuempfinden ist.	Die Änderung des Antrags zu einer konkreten Formulierung erscheint uns wichtig, um Art und Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts näher zu umgrenzen, weil der Antrag in seiner Begründung dahingehend noch Unklarheiten aufgeworfen hat. Zudem fehlte die Ergänzung um das korrespondierende Beschlagnahmeverbot, worum es dem Antrag ja sogar laut der Begründung hauptsächlich ging. Die Formulierung stammt aus einem (unter https://verfassungsblog.de/zur-verweigerung-des-zeugnisses-sind-ferner-berechtigt/ abrufbaren) Aufsatz von Prof. Thomas Weigand im Verfassungsblog vom 26.11.2020.
64.	Schleswig-Flensburg	8	2	4	ändere zu: die Ergänzung des Katalogs der schweren Straftaten in § 100a Abs. 2 StPO um das unerlaubte Veranstellen eines Glücksspiels im Fall des § 284 Abs. 3 StGB.	Das Anliegen ist wichtig, aber die Umsetzung des Antrags wäre bis auf den von uns ausgenommenen Teil verfassungswidrig. § 100a Abs. 1 StPO ermächtigt die Ermittlungsbehörden dazu, unter bestimmten Umständen die laufende Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Da

						dieses Vorgehen einen Eingriff jedenfalls in das Fernmeldegeheimnis (Grundrecht, Art. 10 Abs. 1 Var. 3 GG) darstellt, muss ein Gesetz, welches diesen Eingriff gestattet, verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit eines solchen Gesetzes setzt voraus, dass die Straftat, deren Erforschung der Eingriff dient, als „schwer“ zu qualifizieren ist, wobei der Strafrahmen ein maßgeblicher Ausdruck der Schwere ist.¹ Straftaten mit einer Höchstfreiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sind dem Bereich der einfachen Kriminalität zuzuordnen.² Der Gesetzgeber hat einen Katalog der „schweren Straftaten“ in § 100a Abs. 2 StPO angelegt, der nun um die §§ 284, 285 StGB ergänzt werden soll. Von diesen erfüllt überhaupt nur § 284 Abs. 1 unter den qualifizierenden Voraussetzungen des § 284 Abs. 3 StGB die Anforderung, eine Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren aufzuweisen. Weiterhin ist zwar erforderlich, dass durch das Delikt erheblich in die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen eingegriffen wird oder es in einschneidender Weise die Rechtsgüter Privater beeinträchtigt.³ Das scheint uns allerdings mit der Argumentation aus dem Antrag im Hinblick auf die Wichtigkeit des illegalen Glücksspiels für die Strukturen der
--	--	--	--	--	--	--

						organisierten Kriminalität zumindest möglich zu sein. ¹ BVerfG, Beschl. v. 12.10.2011 – 2 BvR 236/08, BVerfGE 129, 208 (243). ² BVerfG, Beschl. v. 24.6.2025 – 1 BvR 280/23, Rn. 211. ³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.10.2011 – 2 BvR 263/08, BVerfGE 129, 208 (243 f.).
--	--	--	--	--	--	--